

TE Vwgh Erkenntnis 2014/7/31 2013/08/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2014

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §113 Abs1 Z3;

ASVG §59 Abs1;

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988
1. ASVG § 59 heute
2. ASVG § 59 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
3. ASVG § 59 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 59 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. ASVG § 59 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
7. ASVG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. ASVG § 59 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
9. ASVG § 59 gültig von 01.08.1998 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
10. ASVG § 59 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
11. ASVG § 59 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, über die Beschwerde des Dr. J L, Rechtsanwalt in E, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 12. September 2013, Zl. BMASK-323120/0003-II/A/3/2013, betreffend Verzugszinsen gemäß § 59 ASVG (mitbeteiligte Partei: Oberösterreichische Gebietskrankenkasse in 4021 Linz, Gruberstraße 77), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, über

die Beschwerde des Dr. J L, Rechtsanwalt in E, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 12. September 2013, Zl. BMASK-323120/0003-II/A/3/2013, betreffend Verzugszinsen gemäß Paragraph 59, ASVG (mitbeteiligte Partei: Oberösterreichische Gebietskrankenkasse in 4021 Linz, Gruberstraße 77), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 19. Jänner 2007 stellte der Landeshauptmann von Oberösterreich - in Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 30. Mai 2005 - fest, dass der Beschwerdeführer als Dienstgeber verpflichtet sei, auf Grund der Beschäftigung eines näher bezeichneten Dienstnehmers allgemeine Beiträge in der Höhe von EUR 15.554,69 und Sonderbeiträge in der Höhe von EUR 2.578,58 zu entrichten; gleichzeitig wurde ihm gemäß § 113 Abs. 1 Z 3 ASVG (idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 31/2007) ein Beitragszuschlag von EUR 1.245,-- (in Höhe der Verzugszinsen) vorgeschrieben (vgl. das die Beschwerde gegen diesen Bescheid abweisende hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2010, Zl. 2007/08/0045). Mit Bescheid vom 19. Jänner 2007 stellte der Landeshauptmann von Oberösterreich - in Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 30. Mai 2005 - fest, dass der Beschwerdeführer als Dienstgeber verpflichtet sei, auf Grund der Beschäftigung eines näher bezeichneten Dienstnehmers allgemeine Beiträge in der Höhe von EUR 15.554,69 und Sonderbeiträge in der Höhe von EUR 2.578,58 zu entrichten; gleichzeitig wurde ihm gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007,) ein Beitragszuschlag von EUR 1.245,-- (in Höhe der Verzugszinsen) vorgeschrieben vergleiche , das die Beschwerde gegen diesen Bescheid abweisende hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2010, Zl. 2007/08/0045).

Am 28. Juni 2012 beantragte der Beschwerdeführer,

1. bescheidmäßig festzustellen, dass die Einforderung der mit Bescheid vom 30. Mai 2005 festgestellten Beitragsschulden verjährt sei (vgl. zu dem auf Grund dieses Antrags geführten Verfahren das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2013, Zl. 2013/08/0036), und 1. bescheidmäßig festzustellen, dass die Einforderung der mit Bescheid vom 30. Mai 2005 festgestellten Beitragsschulden verjährt sei vergleiche , zu dem auf Grund dieses Antrags geführten Verfahren das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2013, Zl. 2013/08/0036), und

2. bescheidmäßig festzustellen, dass vom Beitragsrückstand gemäß Bescheid vom 30. Mai 2005 keine Verzugszinsen zu entrichten seien. Außerdem beantragte er, gemäß § 59 Abs. 2 ASVG die Verzugszinsen nachzusehen bzw. herabzusetzen, da durch die Einhebung der eingemahnten Verzugszinsen in voller Höhe seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet seien. 2. bescheidmäßig festzustellen, dass vom Beitragsrückstand gemäß Bescheid vom 30. Mai 2005 keine Verzugszinsen zu entrichten seien. Außerdem beantragte er, gemäß Paragraph 59, Absatz 2, ASVG die Verzugszinsen nachzusehen bzw. herabzusetzen, da durch die Einhebung der eingemahnten Verzugszinsen in voller Höhe seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet seien.

Mit Bescheid vom 11. Juli 2012 verpflichtete die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse den Beschwerdeführer, für die mit Wert 10. Februar 2005 vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von EUR 18.133,27 für den Zeitraum 11. Februar 2005 bis 30. Juni 2012 Verzugszinsen in Höhe von EUR 9.318,12 zu begleichen.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, die mit Schreiben vom 25. Jänner 2005 vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hätten die Beitragszeiträume 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2004 betroffen und seien daher nach § 58 Abs. 1 und 2 ASVG iVm § 18 der Kassensatzung jedenfalls bereits fällig gewesen. Der mit Bescheid vom 30. Mai 2005 vorgeschriebene Beitragszuschlag habe den Zeitraum von der jeweiligen Fälligkeit der Beiträge bis zum 4. Jänner 2005 (dem Abschluss der kasseneigenen Erhebungen) betroffen. Für diesen Zeitraum könnten daher nicht zusätzliche Verzugszinsen nach § 59 Abs. 1 ASVG vorgeschrieben werden. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, die mit Schreiben vom 25. Jänner 2005 vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hätten die Beitragszeiträume 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2004 betroffen und seien daher nach Paragraph 58, Absatz eins und 2 ASVG in Verbindung mit Paragraph 18, der Kassensatzung jedenfalls bereits fällig gewesen. Der mit Bescheid vom 30. Mai 2005

vorgeschriebene Beitragszuschlag habe den Zeitraum von der jeweiligen Fälligkeit der Beiträge bis zum 4. Jänner 2005 (dem Abschluss der kasseneigenen Erhebungen) betroffen. Für diesen Zeitraum könnten daher nicht zusätzliche Verzugszinsen nach Paragraph 59, Absatz eins, ASVG vorgeschrieben werden.

Da der Beschwerdeführer jedoch die fälligen Beiträge bis dato nicht einbezahlt habe, seien seit 11. Februar 2005 bis laufend regelmäßig Verzugszinsen angefallen. Es würden daher für die Zeit vom 11. Februar 2005 bis zumindest 30. Juni 2012 (letzter aktueller Abrechnungszeitraum) Verzugszinsen nach § 59 Abs. 1 ASVG in Höhe von EUR 9.318,12 vorgeschrieben. Da der Beschwerdeführer jedoch die fälligen Beiträge bis dato nicht einbezahlt habe, seien seit 11. Februar 2005 bis laufend regelmäßig Verzugszinsen angefallen. Es würden daher für die Zeit vom 11. Februar 2005 bis zumindest 30. Juni 2012 (letzter aktueller Abrechnungszeitraum) Verzugszinsen nach Paragraph 59, Absatz eins, ASVG in Höhe von EUR 9.318,12 vorgeschrieben.

Dem Antrag auf Herabsetzung bzw. Nachsicht werde nicht Folge geleistet, weil kein besonders berücksichtigungswürdiger Härtefall vorliege.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Einspruch (bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse eingelangt am 20. August 2012). Er brachte vor, dass der Gebietskrankenkasse bei der Frage, ob sie Verzugszinsen im Sinn des § 59 Abs. 1 ASVG oder einen Beitragszuschlag im Sinn des § 113 Abs. 1 ASVG vorschreibe, kein Wahlrecht zukomme. Vielmehr sei der Sozialversicherungsträger verpflichtet, von der letztgenannten Gesetzesbestimmung Gebrauch zu machen. Mit Bescheid vom 30. Mai 2005 (bestätigt durch den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Jänner 2007) spreche die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse aus, dass ein Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 1.245,-- zu entrichten sei. Es sei der Gebietskrankenkasse daher verwehrt, dem Beschwerdeführer Verzugszinsen im Sinn des § 59 Abs. 1 ASVG vorzuschreiben. Darüber hinaus werde der Beschwerdeführer mit der "bescheidmäßigen Vorschreibung der Einhebung der Verzugszinsen" in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gefährdet, sodass er in eventu sein Begehren auch auf § 59 Abs. 2 ASVG stütze. Er stelle daher den Antrag, es möge dem Einspruch Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos aufgehoben werde; in eventu stelle er den Antrag, die Verzugszinsen in der Höhe von EUR 9.318,12 nachzusehen bzw. herabzusetzen. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Einspruch (bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse eingelangt am 20. August 2012). Er brachte vor, dass der Gebietskrankenkasse bei der Frage, ob sie Verzugszinsen im Sinn des Paragraph 59, Absatz eins, ASVG oder einen Beitragszuschlag im Sinn des Paragraph 113, Absatz eins, ASVG vorschreibe, kein Wahlrecht zukomme. Vielmehr sei der Sozialversicherungsträger verpflichtet, von der letztgenannten Gesetzesbestimmung Gebrauch zu machen. Mit Bescheid vom 30. Mai 2005 (bestätigt durch den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Jänner 2007) spreche die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse aus, dass ein Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 1.245,-- zu entrichten sei. Es sei der Gebietskrankenkasse daher verwehrt, dem Beschwerdeführer Verzugszinsen im Sinn des Paragraph 59, Absatz eins, ASVG vorzuschreiben. Darüber hinaus werde der Beschwerdeführer mit der "bescheidmäßigen Vorschreibung der Einhebung der Verzugszinsen" in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gefährdet, sodass er in eventu sein Begehren auch auf Paragraph 59, Absatz 2, ASVG stütze. Er stelle daher den Antrag, es möge dem Einspruch Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos aufgehoben werde; in eventu stelle er den Antrag, die Verzugszinsen in der Höhe von EUR 9.318,12 nachzusehen bzw. herabzusetzen.

Mit Schriftsatz vom 24. Juni 2013 beantragte der Beschwerdeführer gemäß § 73 Abs. 2 AVG den Übergang der Entscheidungspflicht auf die belangte Behörde. Mit Schriftsatz vom 24. Juni 2013 beantragte der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG den Übergang der Entscheidungspflicht auf die belangte Behörde.

Mit dem angefochtenen Bescheid bejahte die belangte Behörde ihre Zuständigkeit auf Grund des Devolutionsantrags. Sie wies den Einspruch ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid mit der Maßgabe, dass der Beschwerdeführer verpflichtet sei, für den Zeitraum 11. Februar 2005 "bis laufend" EUR 11.141,51 an Verzugszinsen zu entrichten. Den Antrag auf Herabsetzung bzw. Nachsicht der Verzugszinsen wies die belangte Behörde als unzulässig zurück.

Begründend führte die belangte Behörde nach der Darstellung des Verfahrensgangs aus, die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen hänge davon ab, ob die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse für den Zeitraum, für den sie schon einen Beitragszuschlag auferlegt habe, auch Verzugszinsen vorgeschrieben habe, oder ob der Beitragszuschlag und die Verzugszinsen unterschiedliche Zeiträume betreffen. Nur im letzteren Fall wären Verzugszinsen zu entrichten. Der Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 30. Mai 2005 schreibe den Beitragszuschlag für den Zeitraum 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2004 vor. Der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 11. Juli 2012 schreibe Verzugszinsen für

den Zeitraum 11. Februar 2005 bis 30. Juni 2012 vor. Diese beiden Bescheide beträfen also zwei verschiedene Zeiträume, weshalb die Vorschreibung der Verzugszinsen zu Recht erfolgt sei. Die Verzugszinsen seien mit jenem Betrag festzusetzen, der zum Entscheidungszeitpunkt im EDV-Beitragskonto der Gebietskrankenkasse ersichtlich sei. Daraus habe sich der im Spruch ersichtliche Betrag ergeben.

Die Zurückweisung des Antrags auf Herabsetzung bzw. Nachsicht der Verzugszinsen begründete die belangte Behörde damit, dass dies nur vom zuständigen Versicherungsträger, hier also von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse, gewährt werden könne.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde und Erstattung einer Gegenschrift durch die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde und Erstattung einer Gegenschrift durch die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

1. Gemäß § 59 Abs. 1 ASVG sind von rückständigen Beiträgen, wenn nicht gemäß § 113 Abs. 1 ASVG ein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird, Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. 1. Gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG sind von rückständigen Beiträgen, wenn nicht gemäß Paragraph 113, Absatz eins, ASVG ein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird, Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten.

Gemäß § 59 Abs. 2 ASVG kann der zur Entgegennahme der Zahlung berufene Versicherungsträger die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch ihre Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat. Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, ASVG kann der zur Entgegennahme der Zahlung berufene Versicherungsträger die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch ihre Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 113 Abs. 1 Z 3 ASVG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 31/2007 sieht vor, dass Beitragszuschläge bis zum Doppelten der Differenz zwischen den Beiträgen, die sich aus dem zu niedrig gemeldeten Entgelt ergeben, und den zu entrichtenden Beiträgen vorgeschrieben werden können. Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages hat der Versicherungsträger insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners und die Art des Meldeverstoßes zu berücksichtigen. Der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung aufgrund des § 59 Abs. 1 ASVG für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären. Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007, sieht vor, dass Beitragszuschläge bis zum Doppelten der Differenz zwischen den Beiträgen, die sich aus dem zu niedrig gemeldeten Entgelt ergeben, und den zu entrichtenden Beiträgen vorgeschrieben werden können. Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages hat der Versicherungsträger insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners und die Art des Meldeverstoßes zu berücksichtigen. Der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung aufgrund des Paragraph 59, Absatz eins, ASVG für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären.

2. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass er nicht mehr zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet werden hätte dürfen, nachdem ihm bereits ein Beitragszuschlag vorgeschrieben worden war.

Tatsächlich ist es dem Versicherungsträger verwehrt, einen Beitragsschuldner für den gleichen Zeitraum sowohl mit einem Beitragszuschlag in der Mindesthöhe der Verzugszinsen wegen eines zu einer Beitragsnachverrechnung führenden Meldeverstoßes als auch mit Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 ASVG zu belasten und sich so den Zinsverlust durch die verspätete Zahlung doppelt abgelten zu lassen. Der Beschwerdeführer war aber nach dem Zeitraum, auf den sich der Beitragszuschlag bezogen hatte, weiterhin mit den Beitragszahlungen im Verzug. Nur für diesen Zeitraum, hinsichtlich dessen noch kein Beitragszuschlag verhängt worden war (und mangels eines neuerlichen Meldeverstoßes auch nicht verhängt werden konnte), wurden dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen

Bescheid Verzugszinsen vorgeschrieben. Dies kann nicht als rechtswidrig erkannt werden. Tatsächlich ist es dem Versicherungsträger verwehrt, einen Beitragsschuldner für den gleichen Zeitraum sowohl mit einem Beitragszuschlag in der Mindesthöhe der Verzugszinsen wegen eines zu einer Beitragsnachverrechnung führenden Meldeverstößes als auch mit Verzugszinsen gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG zu belasten und sich so den Zinsverlust durch die verspätete Zahlung doppelt abgelden zu lassen. Der Beschwerdeführer war aber nach dem Zeitraum, auf den sich der Beitragszuschlag bezogen hatte, weiterhin mit den Beitragszahlungen im Verzug. Nur für diesen Zeitraum, hinsichtlich dessen noch kein Beitragszuschlag verhängt worden war (und mangels eines neuerlichen Meldeverstößes auch nicht verhängt werden konnte), wurden dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid Verzugszinsen vorgeschrieben. Dies kann nicht als rechtswidrig erkannt werden.

3. Der Beschwerdeführer macht weiters geltend, die belangte Behörde hätte über seinen Antrag auf Nachsicht bzw. Herabsetzung der Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 2 ASVG in der Sache entscheiden müssen. 3. Der Beschwerdeführer macht weiters geltend, die belangte Behörde hätte über seinen Antrag auf Nachsicht bzw. Herabsetzung der Verzugszinsen gemäß Paragraph 59, Absatz 2, ASVG in der Sache entscheiden müssen.

Der Beschwerdeführer hat einen derartigen Antrag erstmals mit seinem Schriftsatz vom 28. Juni 2012 an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse gerichtet. Diese hat den Antrag mit dem erstinstanzlichen Bescheid vom 11. Juli 2012 (wenn auch nicht in einem gesonderten Spruchpunkt) abgewiesen. Die belangte Behörde hat diese Abweisung bestätigt, indem sie dem - den erstinstanzlichen Bescheid vollumfänglich bekämpfenden - Einspruch insgesamt keine Folge gegeben hat. Insoweit hat sie über den Antrag eine negative Sachentscheidung getroffen. Diese wurde zwar nicht eigens begründet, kann aber im Ergebnis dennoch nicht als rechtswidrig erkannt werden, weil weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eine Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers - als Voraussetzung für die Stattgebung des Antrags - konkretisiert wurde.

Im Einspruch an den Landeshauptmann hat der Beschwerdeführer den Antrag nach § 59 Abs. 2 ASVG wiederholt. Soweit er damit auf eine erstinstanzliche Entscheidung durch den Landeshauptmann (und in weiterer Folge durch die im Devolutionsweg zuständig gewordene belangte Behörde) abgezielt haben sollte, hat die belangte Behörde richtig darauf hingewiesen, dass dafür ausschließlich der Versicherungsträger zuständig wäre. Die belangte Behörde war nicht zu einer erstinstanzlichen Sachentscheidung über den Antrag befugt. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer bereits am 28. Juni 2012 einen gleichlautenden Antrag bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse eingebracht hatte, musste er auch nicht an diese weitergeleitet werden. Die Zurückweisung des Antrags hat den Beschwerdeführer somit nicht in dem von ihm geltend gemachten Recht auf Entscheidung in der Sache verletzt. Im Einspruch an den Landeshauptmann hat der Beschwerdeführer den Antrag nach Paragraph 59, Absatz 2, ASVG wiederholt. Soweit er damit auf eine erstinstanzliche Entscheidung durch den Landeshauptmann (und in weiterer Folge durch die im Devolutionsweg zuständig gewordene belangte Behörde) abgezielt haben sollte, hat die belangte Behörde richtig darauf hingewiesen, dass dafür ausschließlich der Versicherungsträger zuständig wäre. Die belangte Behörde war nicht zu einer erstinstanzlichen Sachentscheidung über den Antrag befugt. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer bereits am 28. Juni 2012 einen gleichlautenden Antrag bei der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse eingebracht hatte, musste er auch nicht an diese weitergeleitet werden. Die Zurückweisung des Antrags hat den Beschwerdeführer somit nicht in dem von ihm geltend gemachten Recht auf Entscheidung in der Sache verletzt.

4. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. 4. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013, idFBGBl. II Nr. 8/2014 weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 31. Juli 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013080235.X00

Im RIS seit

26.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at